

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Sonya Winterberg, Freie Publizistin und Beraterin
nachfolgend PUBLIZISTIN genannt

1 Geltung und Einbezug

(1) Sämtliche durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen der Publizistin, insbesondere die Produktion von Texten, die Kuratierung von Bildern und die Erteilung von Lizenzen, aber auch die Übermittlung von Bild-, Film und Textmaterial zur Ansicht und Auswahl erfolgt ausschließlich auf der Grundlage nachstehender Geschäftsbedingungen.

(2) Falls kein ausdrücklicher Einbezug dieser AGB erfolgt, gelten sie mit der Bestätigung eines Angebots, der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung als vereinbart.

(3) Diese Bedingungen gelten auch für künftige Produktionsverträge und Vereinbarungen über Nutzungsrechte, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen vereinbart werden.

(4) Geschäftsbedingungen des Kunden, die von den nachstehenden Bedingungen abweichen, werden nicht anerkannt. Solche abweichenden Geschäftsbedingungen werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn die Publizistin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2 Nutzungsrechte

(1) Der Kunde erwirbt an den Bildern, Videos und Texten einer Auftragsproduktion nur Nutzungsrechte in dem vertraglich festgelegten Umfang. Eigentumsrechte werden nicht übertragen.

(2) Mit der Übermittlung oder Überlassung des Materials wird im Zweifel nur ein einfaches Nutzungsrecht zur einmaligen Verwendung eingeräumt und zwar zu dem vom Kunden angegebenen Zweck, Umfang oder Medium, wie es sich im Zweifel aus den Umständen des Vertragsverhältnisses ergibt.

(3) Ungeachtet des Umfangs der im Einzelfall eingeräumten Nutzungsrechte bleibt die Publizistin berechtigt, das Material im Rahmen ihrer Eigenwerbung in sämtlichen Medien – online wie offline – zu verwenden. Das gilt auch im Fall der Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte.

(4) Ungeachtet des Umfangs der im Einzelfall eingeräumten Nutzungsrechte bleibt die Publizistin berechtigt, das Material im Rahmen von Ausstellungen, Wettbewerben, Kunstprojekten, Buchprojekten, redaktionellen Veröffentlichungen oder sonstigen nicht werblichen Nutzungen sowie zur dementsprechenden Bewerbung und Vermarktung in sämtlichen Medien – online wie offline – zu nutzen. Das gilt auch im Fall der Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte.

(5) Ausschließliche Nutzungsrechte, Medien bezogene oder räumliche Exklusivrechte sowie Sperrfristen müssen jeweils gesondert vereinbart werden und bedingen einen Aufschlag von mindestens 100% auf das jeweilige Grundhonorar.

(6) Eine Nutzung des Materials ist grundsätzlich nur in der Originalfassung zulässig. Jede Änderung oder Umgestaltung (z.B. Montage, Collage, Schnitt, Teaser, Einleitung oder Umstellung) und jede Veränderung bei der Wiedergabe (z.B. Veröffentlichung in Ausschnitten) bedarf der vorherigen Zustimmung der Publizistin.

(7) Jede über die in Ziffer 2 (1) hinausgehende Nutzung bedarf zwingend der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Publizistin und ist honorarpflichtig.

(8) Die Verwendung urheberrechtlich geschützter Arbeiten als Vorlagen für Exposés, Treatments, Skizzen oder zu Layoutzwecken, ebenso die Präsentation bei Kunden, stellt bereits eine kostenpflichtige Nutzung dar. Die Publizistin ist in diesem Fall zur Berechnung eines Honorars berechtigt, auch wenn es zu einer weiteren Nutzung der Werke nicht gekommen ist.

(9) Das Recht zur Weiterübertragung der Nutzungsrechte oder Einräumung weiterer Nutzungsrechte an Dritte steht dem Kunden nicht zu. Hierfür ist eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Publizistin erforderlich.

(10) Jede Nutzung des Werks bedarf stets der Nennung der Publizistin in zweifelsfreier Zuordnung zum jeweiligen Bild in folgender Form: „Werktyp (Bild, Text,...) Sonya Winterberg 20xx“ (20xx = Angabe der Jahreszahl des Entstehens).

(11) Jegliche Nutzung des Werks der Publizistin steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Zahlung des Honorars und der angefallenen Nebenkosten.

3 Honorar

(1) Jede Werknutzung und jeder Produktionsauftrag ist honorarpflichtig. Ist ein Honorar nicht ausdrücklich vereinbart worden, bestimmt sich die Höhe des Honorars im Zweifel nach den jeweils aktuellen Bestimmungen der VG BildKunst oder nach Zeitaufwand in Agenturtagen. Derzeit (ab Mai 2022) wird ein Agenturtag mit 800 Euro (netto) berechnet.

(2) Im Zweifel berechtigt die Honorarzahlung nur für die einmalige Nutzung des Werks zu dem vereinbarten Zweck. Soll das Honorar für eine weitergehende Nutzung bestimmt sein, ist dies schriftlich zu vereinbaren.

(3) Jedes Honorar versteht sich rein netto und ist zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer zu zahlen.

(4) Das Honorar ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das in Auftrag gegebene oder gelieferte Material nicht veröffentlicht oder genutzt wird.

(5) Wird bei Auftragsproduktionen die für die Aufnahmearbeiten vorgesehene Zeit aus

Gründen, die die Publizistin nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, ist ein vereinbartes Pauschalhonorar entsprechend zu erheben. Ist ein Zeithonorar vereinbart, erhält die Publizistin auch für die Zeit, um die sich die Aufnahmemarbeiten verlängern, den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz. Im Zweifel beinhaltet die Vereinbarung eines Tagessatzes ein Zeitintervall von zehn Zeitstunden. Bei einer Überschreitung dieses Zeitintervalls ist das Tagessatzhonorar pro angefangener Stunde um 10% zu erhöhen.

(6) Das Produktionshonorar ist, außer es wird anders schriftlich vereinbart, in Teilen fällig. Bei Annahme des Angebots sind 25% fällig. Als angenommen gilt ein Angebot, wenn es unterschrieben an die Publizistin geschickt wird. Eine Annahme gilt auch als erfolgt, wenn das unterschriebene Angebot eingescannt und per Email zurückgeschickt wird. Weitere Teilzahlungen werden nach erbrachtem Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt. Die Schlussrate ist bei Abnahme des Projekts (in der Regel finale Korrektur vor Druck oder Veröffentlichung) fällig.

(7) Die urheberrechtlichen Nutzungsrechte erwirbt der Auftraggeber erst mit der vollständigen Bezahlung des Honorars.

(8) Bei umfangreichen Produktionen ab € 4.000, insbesondere mit großen finanziellen Vorleistungen der Publizistin, hat die Publizistin Anspruch auf eine Akontozahlung von mindestens 50% der Produktionskosten. Sind Vorauszahlungen vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, die vereinbarten Zahlungsfristen einzuhalten. Die Publizistin behält sich vor, nur dann tätig zu werden, wenn die vereinbarten Zahlungen fristgerecht eingegangen sind.

4 Auslagen und Kosten

(1) Auslagen und anfallende Kosten sind nicht im Honorar enthalten und sind vom Kunden ggf. gesondert zu vergüten.

(2) Im Zweifel gilt für Fahrten mit dem PKW eine Kilometerpauschale von 0,35 Euro pro gefahrenen Kilometer als vereinbart.

5 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Eine Aufrechnung oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist nur aufgrund unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen des Kunden zulässig.

6 Bild- und Textauswahl Auftragsproduktion

Die Publizistin überlässt dem Kunden das Letztentscheidungsrecht bei der Bild- und Textauswahl. Eine Veränderung etwa im Schnitt (Video), Bildausschnitt (Foto) oder -bearbeitung sowie redaktionelle Veränderung von Texten bedarf des Einverständnisses des Urhebers. Nutzungsrechte werden unter der Voraussetzung vollständigen Zahlung nur an Werken eingeräumt, die der Kunde als vertragsgemäß abnimmt.

7 Rügepflicht und Abnahmefiktion

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die ihm vorgelegten Bilder und Texte innerhalb einer

angemessenen Frist zu sichten und eventuelle Mängel zu rügen oder Änderungswünsche zu äußern.

(2) Die Rüge von offensichtlichen Mängeln muss spätestens schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung des vereinbarten Werks, die Rüge nicht offensichtlicher Mängel spätestens innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Erkennen des Mangels erfolgen. Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge (die Absendung elektronischer Post gilt als ausreichend).

(3) Bei Verletzung der Sichtungs- und Rügepflicht gilt die Abnahme in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt (Abnahmefiktion).

8 Digitale Verarbeitung und Umgang mit Archivmaterial (auch Zweitverwertung)

(1) Die Digitalisierung analoger Bilder und Texte, sowie die Weitergabe von digitalen Bildern und Texten im Wege der Datenfernübertragung oder auf Datenträgern ist zulässig, soweit die Ausübung der eingeräumten Nutzungsrechte diese Form der Vervielfältigung und Verbreitung erfordert. Dies gilt insbesondere bei zeitsensitiven und überregionalen Projekten.

(2) Werkdaten dürfen seitens des Kunden nur für die eigenen Zwecke des Kunden und nur für die Dauer des Nutzungsrechts digital archiviert werden. Nach Ablauf der Nutzungsberechtigung ist die Löschung des Materials vorzunehmen und dieser Vorgang nachprüfbar zu dokumentieren.

(3) Der Publizistin ist auf Verlangen schriftlich Auskunft über den Umfang der Speicherung und Weitergabe sowie über die Löschvorgänge und die Dokumentation darüber zu erteilen.

(4) Die Speicherung der Bilddaten in Online-Datenbanken oder sonstigen digitalen Archiven, die Dritten zugänglich sind, bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Publizistin und dem Auftraggeber.

(5) Bei der digitalen Erfassung von Bildern und Texten muss der Name des Urhebers mit der Datei elektronisch verknüpft werden. Der Auftraggeber hat außerdem durch geeignete technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass diese Verknüpfung bei jeder Datenübermittlung, bei der Übertragung der Daten auf andere digitale Datenträger, bei der Wiedergabe auf einem Bildschirm oder in Druckform sowie bei jeder öffentlichen Wiedergabe erhalten bleibt und der Urheber jederzeit identifiziert werden kann.

9 Rechte Dritter

(1) Bei Personenaufnahmen (Bild, Text, Ton) und bei Aufnahmen von Objekten, an denen fremde Urheberrechte, Eigentumsrechte oder sonstige Rechte Dritter bestehen, ist der Kunde verpflichtet, die für die Anfertigung und Nutzung der Bilder erforderliche Zustimmung der Rechteinhaber einzuholen. Der Kunde hat die Publizistin von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aus der Verletzung dieser Pflicht resultieren. Die Freistellungsverpflichtung entfällt, sofern der Kunde nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

(2) Die vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn die Publizistin die aufzunehmenden Personen oder Objekte selbst auswählt, sofern sie den Kunden so rechtzeitig über die

getroffene Auswahl informiert, dass dieser die notwendigen Zustimmungserklärungen einholen oder andere geeignete Personen bzw. Objekte für die Aufnahmemarbeiten auswählen und zur Verfügung stellen kann.

10 Fremdaufträge und Künstlersozialabgabe

(1) Muss bei der Auftragsabwicklung die Leistung eines Dritten in Anspruch genommen oder ein sonstiger Vertrag mit Dritten abgeschlossen werden, ist die Publizistin bevollmächtigt, die entsprechenden Verpflichtungen in Vertretung für den Kunden, also im Namen und für Rechnung des Kunden einzugehen. Der Kunde hat auf Anforderung unverzüglich eine schriftliche Vollmacht zu erteilen.

(2) Bei Überschreitung des vereinbarten Produktionsumfangs oder der vereinbarten Produktionsdauer hat der Kunde die anfallenden Mehrkosten und Honorarerhöhungen zu tragen.

(3) Für den Fall, dass auf die Leistung des Dritten (z.B. Korrektor, Übersetzer, Bildgestalter, etc) die Künstlersozialabgabe anfällt, ist der Kunde zur Künstlersozialabgabe als Vertragspartner und unmittelbarer Verwender der abgabepflichtigen Leistung verpflichtet. Wird die Publizistin von der Künstlersozialkasse für die Abgabe in Anspruch genommen, hat der Kunde die Publizistin von dieser Verpflichtung freizustellen und die notwendigen Mitwirkungshandlungen auf erstes Anfordern vorzunehmen. Die Publizistin selbst ist im Ausland tätig und unterliegt nicht der Künstlersozialabgabe.

11 Haftung der Publizistin

(1) Die Publizistin haftet nur für Schäden, die sie selbst oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die die Publizistin auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet.

(2) Die Publizistin übernimmt keine Haftung für die Art der Nutzung ihrer Werke. Insbesondere haftet sie nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der Nutzung.

(3) Die Publizistin übernimmt keine Haftung für die Verletzung von Rechten abgebildeter oder zu hörender Personen oder Objekte, es sei denn, es wird ein entsprechend unterzeichnetes Release-Formular beigefügt. Der Erwerb von Nutzungsrechten über das Urheberrecht hinaus sowie die Einholung von Veröffentlichungsgenehmigungen bei Sammlungen, Museen etc. obliegt dem Kunden. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Abnahme der Betextung sowie die sich aus der konkreten Veröffentlichung ergebenden Sinnzusammenhänge. Eine Entstellung oder Verwendung außerhalb des dokumentarischen Sinnzusammenhanges, insbesondere die Fiktionalisierung, ist nicht zulässig.

12 Belegexemplare

Der Kunde übermittelt an die Publizistin kostenfrei und ohne gesonderte Aufforderung stets Belegexemplare des mit dem Material produzierten Mediums in ausreichender Anzahl,

mindestens aber drei (3) Belegexemplare. Bei Auflagen von über tausend Kopien erhält die Publizistin fünfzehn (15), bei Auflagen von über zehntausend Kopien dreißig (30) Belege. Die Publizistin erwirbt das Eigentum an den Belegexemplaren.

13 Referenznennung

Die Publizistin ist zur Referenznennung des Kunden in sämtlichen Medien – online wie offline und weltweit – auch unter Angabe des Markenzeichens (Bild- und Textmarke) des Kunden und des Projektnamens berechtigt.

Umgekehrt wird auf die Mitwirkung der Publizistin online wie offline und weltweit grundsätzlich deutlich sichtbar hingewiesen.

14 Werkverkauf

Für den Fall, dass der Kunde das Eigentum an Bild- und oder Textmaterial erwirbt, werden im Zweifel keine Nutzungsrechte eingeräumt. Der Kunde ist zur Erstaussstellung nicht automatisch berechtigt. Vereinbarungen hierüber müssen gesondert schriftlich getroffen werden.

15 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort ist im Fall keiner ausdrücklichen anderslautenden Vereinbarung der Sitz der Publizistin.

(2) Für alle sich aus dem zwischen der Publizistin und dem Kunden bestehenden Vertrag und seiner Abwicklung ergebenden Rechtsfragen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

(3) Für den Fall, dass der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, wird Radebeul als Gerichtsstand vereinbart.

Stand 1. Januar 2024